

29. Mai 2002

Infobrief 17/02

Bundesfinanzaufsicht zusammengefasst

Sachverhalt

Durch das Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. April 2002, wird am 1. Mai 2002 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) gegründet. Unter dem Dach der neuen Anstalt sind die Aufgaben der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (BAKred), das Versicherungswesen (BAV) und den Wertpapierhandel (BAWe) zusammengeführt worden. Damit existiert in Deutschland eine staatliche Aufsicht über Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sektorübergreifend den gesamten Finanzmarkt umfasst. Mit der Einrichtung der BAFin werden zentrale Aufgaben des Kundenschutzes und der Solvenzaufsicht gebündelt. Die neue Bundesanstalt wird daher einen wichtigen Beitrag zur Stabilität des Finanzplatzes Deutschland leisten und seine Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Die BAFin ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Sie hat ihre Dienstsitze in Bonn und Frankfurt am Main und beschäftigt rund 1.000 Mitarbeiter. Die BAFin beaufsichtigt etwa 2.700 Kreditinstitute, 800 Finanzdienstleistungsinstitute und über 700 Versicherungsunternehmen.¹

Dafür wurde eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen, das FinDAG, BGBl. I 2002, S. 1310 ff.² Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Änderung nicht darin erschöpft, die Namen der alten Einrichtungen durch den der neuen zu ersetzen, wie es z.B. in Art. 17 zum AltZertG geschehen ist und auch bei den Webseiten der Vorläuferorganisationen.

¹ weitere Ausführungen dazu unter www.bafin.de

² <http://217.160.60.235/BGBl/bgbl1f/BGBl102025s1310.pdf>

Stellungnahme

Die Erwartungen der Bürger sind nämlich weitaus höher, als die Bundesaufsichtsämter bisher erfüllen können. Dieses sollen vier Beispiele verdeutlichen.

Fast 24 % der Bürger glauben nach einer Umfrage, dass das ehemalige Bundesaufsichtsamt des Versicherungswesen bei der Zertifizierung von privaten Altersvorsorge-Verträgen prüft, ob das Unternehmen „seriös“ sei (VersW 2002, 479), was nicht der Fall ist, da die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Unternehmens und der Anlageform gerade nicht überprüft wird.

Auch werden die Bürger bei Beschwerden gegenüber den Aufsichtsämtern regelmäßig mit Standard-Sätzen vertröstet und über ergriffene Maßnahmen aufgrund ihrer Beschwerde nicht unterrichtet.

Bei Fehlverhalten zogen sich die Bundesaufsichtsämter bisher darauf zurück, lediglich öffentliche Interessen wahrzunehmen. Demgegenüber hat der BGH jetzt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Fragen zur Wahrnehmung der Bankenaufsicht vorgelegt, bei dem es darum geht, ob nicht schon nach Auslegung von EU-Richtlinien die Aufsichtsämter Amtspflichten auch im Interesse der Sparer und Anleger wahrzunehmen haben (Mitteilung der Pressestelle Nr. 51/2002 vom 16.5.2002).

Auch gibt es bei Versicherungen immer noch keine sogenannten Feuerwehrfonds, obwohl wie auch bei Banken ein gewisses Risiko für Insolvenzen besteht.

Die Zusammenlegung der einzelnen Bundesaufsichtsämter ist daher bisher lediglich als technische Reform anzusehen, ohne dass sich an den drei Säulen (Banken, Versicherungen, Wertpapiere) etwas ändert. Die Zukunft wird zeigen, inwieweit die zusätzlich geschaffenen Querschnittsabteilungen die traditionelle Dreiteilung überwinden und neue Impulse im Anleger- und Verbraucherschutz setzen oder ob die Behörde in der nächsten Zeit eher mit sich selbst beschäftigt sein wird.